

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der Henkel & Cie. AG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Lieferungen der Henkel & Cie. AG mit Sitz in Pratteln (nachfolgend "Verkäufer" genannt) an ihre Kunden (nachfolgend "Besteller" genannt) erfolgen nur zu den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen. Von diesen abweichende Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Bestellers, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Verkäufers, soweit sie diesen Bedingungen entgegenstehen. Dies gilt analog für Abweichungen von schriftlichen Vereinbarungen zwischen Besteller und Verkäufer.
- 1.2. Der Besteller akzeptiert diese allgemeinen Verkaufsbedingungen spätestens mit der Abgabe der Auftragsbestätigung, womit diese sowie alle weiteren in der Offerte aufgeführten Bedingungen zum Vertragsbestandteil werden.

2. Vertrag

- 2.1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Lieferkonditionen oder Vertragsbedingungen des Bestellers sind nur wirksam, wenn sie vorgängig schriftlich vom Verkäufer bestätigt werden.
- 2.2. Grundsätzlich gilt der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis ab Werk bzw. Lager der Henkel & Cie. AG zuzüglich der in den Rechnungen offen auszuweisenden Steuern, Fracht, Porto und Versicherungskosten als vereinbart. Ist eine Lieferung auf Basis der Preisliste des Verkäufers vereinbart, gelten die Preise der am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preisliste des Verkäufers. Dem Besteller überlassene Preislisten sind Bestandteil des Vertrages, soweit sie gesonderten Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

3. Pflichten des Bestellers

- 3.1. Gerät der Besteller mit der Annahme der Lieferung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Erfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall ist der Verkäufer berechtigt, entweder, falls der Besteller nicht einen geringeren Schaden nachweist, pauschal 10 % des gemäss Ziffer 2.2 vereinbarten Rechnungsbetrages oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen.
- 3.2. Die gelieferte Ware darf soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen nur unverändert in Originalverpackung verkauft werden.
- 3.3. Sämtliches geistiges Eigentum, einschliesslich Markenrechte, Urheberrechte, Design- und Patentrechte, an bzw. im Zusammenhang mit der gelieferten Ware, den Kennzeichen und anderen Materialien des Verkäufers verbleiben ausschliesslich im Eigentum des Verkäufers.
- 3.4. Soweit der Verkäufer oder das Gesetz den Einsatz von Kennzeichen, Bildern und anderem Material des Verkäufers in der Vermarktung und dem Verkauf der gelieferten Ware durch den Besteller gestattet, sind die Vorgaben des Verkäufers, welche dieser auf Anfrage vorlegt, einzuhalten.
- 3.5. Eine Registrierung von Domain-Namen, Marken oder anderen Schutzrechten, welche Kennzeichen des Verkäufers oder mit diesen verwechselbare Zeichen enthalten, bedarf dessen vorgängiger, schriftlicher Zustimmung; solche Domain-Namen, Marken oder andere Schutzrechte sind auf Verlangen an diesen entschädigungslos abzutreten.

4. Zahlung

- 4.1. Die Rechnungsbeträge sind durch Banklastschrift oder gemäss den Konditionen des Verkäufers auf der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zu zahlen. Sämtliche Bankspesen und sonstigen bei der Überweisung anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Bestellers. Sie sind, soweit nicht anders vereinbart, ab

Rechnungsdatum fällig. Auf der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung genannte Zahlungsfristen, insbesondere auch für die Fristberechnung bei Skontoabzügen, beginnen mit dem Rechnungsdatum. Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn ausdrücklich vereinbart und sofern keine anderen bereits fälligen Rechnungen offen sind. Bei Verzug des Bestellers ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Schweizerischen Nationalbank zu verlangen. Verzugszinsen sind sofort fällig. Eine Zurückbehaltung der Zahlung oder Teilen davon sowie die Verrechnung durch den Besteller mit eigenen Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

- 4.2. Ohne Rücksicht auf die vereinbarte Zahlungsweise kann der Verkäufer auch schon vor erfolgter Lieferung Sicherheitsleistung verlangen, falls nach Abschluss des Vertrages begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen, vereinbarte Zahlungs- oder Lieferbedingungen in wesentlichen Punkten nicht eingehalten werden oder wesentliche Veränderungen in den Geschäftsverhältnissen des Bestellers auftreten. Verweigert der Besteller die Sicherheitsleistung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist, kann der Verkäufer von allen mit dem Besteller geschlossenen Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, bleiben vorbehalten.
- 4.3. Mitarbeiter des Verkäufers sind zum Inkasso nur bei Vorlage einer Vollmacht des Verkäufers berechtigt.

5. Lieferung

- 5.1. Die Lieferung erfolgt gemäss den auf der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung genannten Lieferbedingungen (Incoterms 2010). Die Wahl des Beförderungsweges und des Frachtführers erfolgt durch den Verkäufer nach pflichtgemäßem Ermessen. Selbstabholung des Bestellers muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Soweit nicht abweichend vereinbart, führt der Verkäufer keine Lieferungen ausserhalb der Schweiz aus. Roll- und Standgelder am Empfangsort, Flächenfracht sowie Mehrfracht bei Expressgut und Luftfrachtsendungen gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers. Hat der Verkäufer dem Besteller einen Mindestauftragswert oder eine Mindestbestellmenge mitgeteilt und nimmt er eine Bestellung unter dem Mindestauftragswert und/oder der Mindestbestellmenge an, werden dem Besteller die tatsächlichen Fracht-/Versandkosten für die Lieferung oder die vom Verkäufer für diese Fälle angegebene Fracht-/Versandpauschale berechnet.
- 5.2. Für die Bestimmung des Gewichts der Lieferung ist das bei der Absendung im Lieferwerk oder Lager festgestellte Gewicht massgebend. Teillieferungen sind zulässig.
- 5.3. Die Berechnung der vereinbarten Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, und endet mit Bereitstellung der Ware. Wird ein vereinbarter Liefertermin aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, um mehr als zwei Wochen überschritten, so ist der Besteller berechtigt, dem Verkäufer eine Nachfrist von weiteren zwei Wochen mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Wird die Lieferpflicht bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich, unverzüglich nach Ablauf der gesetzten Nachfrist, spätestens aber innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablauf dieser Frist und vor einer etwaigen Auslieferung erklärt werden.
- 5.4. Vom Verkäufer nicht zu vertretende Ereignisse, durch welche die Lieferung oder ihr Transport unmöglich oder unzumutbar erschwert und/oder verzögert wird, geben dem Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls diese Ereignisse länger als drei Monate andauern. Davon unabhängig ist das Recht des Verkäufers, die Lieferung bis zur Beseitigung des Hindernisses hinauszuschieben. Diese Umstände sind vom Verkäufer dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Schon erfolgte Teillieferungen gelten als selbständiges Geschäft; wegen der noch ausstehenden Mengen darf die Bezahlung der Teillieferungen nicht verweigert werden. Im Falle des Hinausschiebens der Lieferung aus den vorgenannten Gründen entsteht kein Recht des Bestellers zur Nachfristsetzung und zum Rücktritt. Eine Haftung des Verkäufers in den Fällen dieser Ziffer 5.4 ist ausgeschlossen.
- 5.5. Teillieferungen werden zwischen den Parteien vereinbart und auf dem Lieferschein vermerkt. Im Normalfall ist die nicht gelieferte Ware bei der darauffolgenden Bestellung vom Besteller erneut zu bestellen. Automatische Nachlieferungen werden nur nach besonderer Vereinbarung zwischen den Parteien vorgenommen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung vom Verkäufer.
- 5.6. Retouren werden vom Verkäufer nicht akzeptiert. Ausnahmen gelten bei (i) Transportdefekten oder Qualitätsmängeln von Waren, sofern es sich nach den Bestimmungen über die Gewährleistung (vgl. unten) um einen berechtigten Mangel handelt; (ii) vom Kunden nicht bestellten und vom Verkäufer fälschlicherweise

gelieferten Lieferungen bzw. Mehrlieferungen. Retouren werden nach vorheriger Avisierung durch einen Frachtführer des Verkäufers abgeholt. Unangemeldete Retouren werden dem Absender auf dessen Kosten zurückgesandt.

6. Gefahrübergang

- 6.1. Die Gefahr geht - sofern nicht anders vereinbart - mit der Bereitstellung der Lieferung am Lieferwerk oder Lager auf den Besteller über. Der Besteller trägt die Gefahr für alle zurückgenommenen Lieferungen während des Rücktransportes sowie für die Verpackung während des Hin- und Rücktransportes.

7. Gewährleistung, Mängelhaftung

- 7.1. Alle Lieferanten des Verkäufers sind ISO 9001 zertifiziert und werden regelmässig intern sowie extern auditiert. Somit ist sichergestellt, dass die vereinbarte Qualität geliefert wird. Ferner werden sämtliche Produkte nach allen gesetzlichen Vorschriften geprüft und deklariert. Weitergehende Gewährleistungen und Zusicherungen zur Produktqualität werden vom Verkäufer nicht gewährt. Eine Garantie übernimmt Henkel nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde.
- 7.2. Für Mängelrüge und Sachgewährleistung gelten die Artikel 197 bis 210 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit folgenden Besonderheiten:
 - Mit der Unterzeichnung des Lieferscheins oder des Transportscheins des Frachtführers bestätigt der Besteller, dass er die Ware auf Mengenabweichungen und erkennbare Mängel untersucht hat.
 - Mengenabweichungen und Mängel, welche bei der Prüfung erkennbar sind, müssen sofort gemeldet werden (Vermerk auf der Lieferscheinkopie des Transporteurs).
 - Bei Übergabe der Ware nicht erkennbare Mängel (versteckte Mängel) müssen sofort nach deren Feststellung schriftlich gemeldet werden.
 - Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beträgt 8 Arbeitstage ab Lieferung. Auf Mängel, welche später als acht Arbeitstage nach Übergabe der Ware festgestellt oder geltend gemacht werden, bestehen keine Gewährleistungsansprüche mehr. Es bleibt alleine dem Verkäufer überlassen, solche Mängel aus Kulanz zu akzeptieren. Dies gilt nicht für Mängel, welche vom Verkäufer arglistig verschwiegen wurden.
- 7.3. Bei berechtigten Mängeln und nach rechtzeitiger Mängelrüge liefert der Verkäufer vertraglich einwandfreie Ware nach. Die Rechtsbehelfe der Minderung und Wandelung sind ausgeschlossen. Sollte die Ersatzlieferung ebenfalls mangelhaft sein oder unberechtigt verweigert oder verzögert werden, so leben die Rechtsbehelfe der Minderung und Wandelung wieder auf, womit dem Kunden die Wahl offensteht, entweder eine angemessene Preisminderung oder die Wandlung des Vertrags zu verlangen.
- 7.4. Jegliche weitere Gewährleistung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Tilgung aller jeweils offenen Forderungen aus der gemeinsamen Geschäftsverbindung einschliesslich Zinsen und Kosten Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt durch einfache Erklärungen geltend zu machen und/oder diesen in entsprechende Register einzutragen.

9. Leihverpackungen/Paletten

- 9.1. Soweit eine Vereinbarung über die Warenbereitstellung auf Paletten abgeschlossen wird, ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, Warenpartien auf Euro-Pool-Paletten der Abmessungen 800 x 1200 mm, auf EW-10-Einwegpaletten oder auf sogenannten Multischalen aus Metall zu liefern. Anlieferung auf Europaletten erfolgt nur im Tausch Zug um Zug, d.h., für die mit der Ware angelieferten Paletten muss im Austausch die gleiche Anzahl unbeschädigter Leerpaletten (nur Euro-Pool-Paletten) zur Verfügung gestellt werden. Euro-Pool-Paletten, die der Verkäufer beschädigt aber reparaturfähig zurückerhält, werden mit den Reparaturkosten in Rechnung gestellt, nicht reparaturfähige Paletten mit dem Wiederbeschaffungswert, es sei denn, der Besteller weist nach, dass er die Beschädigung nicht zu vertreten hat. Bei abhanden gekommenen Paletten ist der Besteller verpflichtet, für

Ersatz zu sorgen oder einen Betrag in Höhe der Wiederbeschaffungskosten an den Verkäufer zu zahlen, soweit er nicht nachweist, dass er das Abhandenkommen nicht zu vertreten hat. Erfolgt die Anlieferung auf EW- 10-Einwegpaletten, obliegt dem Besteller die Umpalettierung und Entsorgung der Paletten.

- 9.2. Soweit Halb- oder Viertel-Eurodisplay-Paletten eingesetzt werden, handelt es sich um CHEP-Paletten, die beim Besteller verbleiben und durch CHEP abgeholt werden.
- 9.3. Für sonstige vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Leihverpackungen bzw. Ladehilfsmittel gelten folgende Bedingungen: Die vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Leihverpackung (als solche in der Rechnung ausgewiesen) sowie eventuelle Ladehilfsmittel bleiben unverkäufliches Eigentum des Verkäufers. Sie sind sorgfältig zu behandeln und dürfen für andere Zwecke als die Aufbewahrung der gelieferten Erzeugnisse nicht verwendet werden. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehen, haftet der Besteller, soweit er nicht nachweist, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.
- 9.4. Die Rücksendung der Leihverpackung sowie der Ladehilfsmittel ist sofort nach Entleerung franko in einwandfreiem, gebrauchsfähigem Zustand mit Angabe der in der Rechnung angeführten Abteilung an die angegebene oder vereinbarte Leergutannahmestelle vorzunehmen. Für Leihfässer, für Container und Stapeltanks sowie für übrige Leihverpackungen und Ladehilfsmittel gilt eine Rückgabefrist von spätestens acht Wochen nach Anlieferung.
- 9.5. Werden Leihverpackung und/oder Ladehilfsmittel nicht rechtzeitig zurückgegeben oder durch Nichtbeachtung der Wünsche des Verkäufers unbrauchbar, behält sich der Verkäufer vor, sie zum Tagespreis für fabrikneue Verpackung gleicher Ausführung zu berechnen oder Mietgebühren zu verlangen. Diese Beträge sind sofort fällig. Entlastung des Leergutkontos erfolgt nach Eingang des Leergutes, soweit nicht der Besteller nachweist, dass er die verspätete Rückgabe oder die Unbrauchbarkeit der Leihverpackung und/oder Ladehilfsmittel nicht zu vertreten hat.
- 9.6. Die Rücknahme von Verpackungen, die nicht Leihverpackungen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie ggf. ergänzend getroffenen Vereinbarungen oder Regelungen.

10. Haftung

- 10.1. Die Haftung des Verkäufers richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von direkten, indirekten, mittelbaren und unmittelbaren Schäden sowie Schäden, die aus Nichteinhalten der Qualität erwachsen, sofern nicht grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder des Liefergeschäfts unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 11.2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten ist das jeweilige Lieferwerk oder Lager des Verkäufers und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist am Sitz des Verkäufers, soweit nichts Anderes vereinbart wird.
- 11.3. Die Beziehungen zwischen Verkäufer und Besteller unterliegen ausschliesslich dem materiellen Schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

Henkel & Cie. AG, Salinenstrasse 61, 4133 Pratteln, Schweiz
Henkel & Cie. AG, Gösgerstrasse 81, 5015 Erlinsbach, Schweiz
Henkel & Cie. AG, Industriestrasse 17a, 6203 Sempach Station, Schweiz